



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/4213**

A11, A01, A07, A09

Geschäftsstelle:  
Friesenring 32  
48147 Münster

Telefon:  
(02 51) 21 20 50  
Fax:  
(02 51) 200 66 13

E-Mail: [info@lsv-nrw.de](mailto:info@lsv-nrw.de)  
Internet: [www.lsv-nrw.de](http://www.lsv-nrw.de)

22. September 2016

## **STELLUNGNAHME DER LANDESSENIORENVERTRETUNG NRW e. V. (LSV NRW)**

### **ZUM**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 16/12363  
**"Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung"**

Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Kommunalpolitik  
des Landtags NRW am Freitag, den 30. September 2016

Die Landesseniorenvertretung NRW nimmt zu § 27 a des Gesetzentwurfes Stellung:

Auch wenn der § 27 a hinter den Erwartungen der Landesseniorenvertretung NRW und denen, die der Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN nahelegte, zurückbleibt, erkennen wir darin einen kleinen, gleichwohl wichtigen Schritt. Denn, dass Gemeinden nun explizit zur Wahrnehmung spezifischer Interessen von Senioren, von Menschen mit Behinderung oder anderer gesellschaftlicher Gruppen besondere Vertretungen einrichten können, stellt allein mittels der Erwähnung zweier Gruppen eine Verbesserung dar. Diese Verbesserung liegt in der Anerkennung und Wertschätzung gegenüber den spezifischen Interessen und Anliegen dieser Gruppen begründet. Wir plädieren daher auch dafür, jungen Menschen diese Anerkennung und Wertschätzung ihrer Anliegen zuteilwerden zu

lassen. Gerade als Vertretung von über 70 Prozent älterer Menschen in unserem Land in derzeit 167 Kommunen sind wir an den künftigen Trägerinnen und Trägern unserer Demokratie interessiert. Die Gruppe der Jugendlichen sollte dabei auch im Sinne des Generationenverbundes Erwähnung finden. Zudem sollte bei den ‚Senioren‘ die weibliche Form aufgeführt werden, nicht zuletzt deshalb, weil Frauen den größeren Anteil dieser Bevölkerungsgruppe bilden.

Die Möglichkeit der Wahrung spezifischer Interessen mittels ‚Beauftragter‘ lehnen wir hingegen ab. Unserem Verständnis nach vertreten Seniorinnen und Senioren ihre Interessen in Seniorenvertretungen (dies ist der von der Landesseniorenvertretung NRW verwandte Oberbegriff für alle Formen wie etwa ‚Seniorenbeiräte‘, ‚Seniorenräte‘ etc.) parteipolitisch, verbandlich und konfessionell unabhängig auf der Grundlage eines Mandats der Älteren in den Kommunen. Im Sinne eines selbstbestimmten Alters, das vor allem der Teilhabe statt ausschließlich der Fürsorge verbunden ist, bedürfen ältere Menschen nicht der Beauftragten, die *für* sie und weniger *mit* ihnen sprechen. Zudem bitten wir um Klarstellung, dass sich der § 27 a mit seinem Gemeindebegriff auch auf die Kreise bezieht.

Um die unabhängige Form der politischen Interessenvertretung älterer Menschen zu unterstützen und zu ihrer weiteren Verbreitung beizutragen, bedarf es verbindlicher Regelungen, die in den Hauptsatzungen der Kommunen zu regeln sind. Diese lassen sich wie folgt benennen:

- Wahlverfahren
- Rede- und Antragsrecht in den Ausschüssen
- Aufwandsentschädigungen
- Unterstützung durch die Verwaltung

Diese Regelungsbereiche innerhalb des Gesetzestextes von § 27 a zu benennen, dient der Klarstellung. Der Vorschlag dazu erfolgt vor dem Hintergrund von über 30 Jahren Erfahrungen kommunaler Seniorenvertretungen. Demnach ist festzustellen, dass Regelungen zu diesen Bereichen zu mehr Anerkennung sowie Verbindlichkeit und damit faktisch zu mehr Wirksamkeit bei der unabhängigen politischen Partizipation von Seniorinnen und Senioren notwendig sind.

Die Landesseniorenvertretung NRW fordert mehr Verbindlichkeit im Sinne einer lebendigen Partizipation, denn dies würde einladend gegenüber denen wirken, die sich auch und noch außerhalb der etablierten Parteien engagieren. Zudem weisen wir darauf hin, dass die gesellschaftspolitische, kommunale Daseinsvorsorge nicht dem Konnexitätsprinzip unterliegt. Vor dem Hintergrund unserer aufgeführten - und nach langjährigem Bemühen hoffentlich auch schon bekannten - Argumente, schlagen wir folgende Formulierung für den § 27 a vor:

**„§ 27 a Seniorenvertretungen und andere Interessenvertretungen**

Die Gemeinde kann zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Seniorinnen und Senioren, von Menschen mit Behinderung, von Jugendlichen oder anderen gesellschaftlichen Gruppen besondere Vertretungen bilden.

Das Nähere regelt die jeweilige Hauptsatzung der Kommune:

- Wahlverfahren
- Rede- und Antragsrecht in den Ausschüssen
- Aufwandsentschädigung
- Unterstützung durch die Verwaltung“

Abschließend erlauben wir uns den Hinweis, dass die vielfältigen Schwierigkeiten bei der Politikgestaltung in den Kommunen nicht ursächlich einem Übermaß an engagierten Bürgerinnen und Bürgern geschuldet sind, sondern eher einer zunehmend sinkenden Bereitschaft zur tatsächlichen Mitwirkung im vor- und parlamentarischen Bereich. Eine nur etwas höhere Verbindlichkeit, wie hier gefordert, stellt lediglich einen der vielen notwendigen Schritte für eine lebendige Demokratie dar - unabhängig von den Lebensaltern der Menschen.

Münster, den 22. September 2016



Gaby Schnell

Vorsitzende